

# Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

3. Aufl. Sonntagsbeilage

Preisprophet Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staubitz, Threna zc.

Er erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Amtlicher Teil 40 Pfg. Reklamazeile 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 121.

Sonntag, den 14. Oktober 1917.

28. Jahrgang.

Naunhof, den 13. Oktober 1917.

## Verbürgtes zur Kriegsleihe.

Ist die Pfändung der Kriegsleihe ohne Opfer gesichert?

1. Schon jetzt sind die Reichsbankanstalten angewiesen, jedem Zeichner von Kriegsleihe, der sie aus wirtschaftlichen Gründen verkaufen muß, jederzeit Beträge bis zu 1000 M. zum Aufstockkurs von 98% abzunehmen.

2. Ueber die Maßnahmen nach dem Kriege führte jüngst der Reichsbankpräsident aus:

Die Darlehenskassen werden zweifellos noch eine längere Reihe von Jahren — ich nehme an wenigstens vier oder fünf — bestehen bleiben und jeder Beleihung zugänglich sein. Aber diese Beleihung bei den Darlehenskassen wird nicht ausreichen. In sehr vielen Fällen wird der Besitzer sich durch die Größe seiner Aufwendungen gezwungen sehen, seinen Besitz an Kriegsleihe durch Verkauf wieder umzuwandeln in bares Geld und dieses wieder in Rohstoffe und Werksanlagen und dergleichen. Es ist deshalb ganz richtig, daß aus diesem Grunde in den ersten Jahren nach dem Frieden sehr große und nach Milliarden zählende Beträge von Kriegsleihen an den Markt strömen werden. Für diese ist eine Ausnahmeaktion im großen Stil in Aussicht genommen, die, wie ich hoffe und wünsche, die Reichsbank mit der gesamten deutschen Bankwelt ins Werk setzen wird, die sich ja heute schon zu meiner Genugtuung fast überall zu Bankenvereinigungen zusammengeschlossen hat, und diese werden sich dann wohl unschwer zu jener gemeinsamen Aktion zusammenfassen lassen. Auch hier sollen die Darlehenskassen zur Lösung der Aufgabe mit herangezogen werden, nötigenfalls mit einer kleinen Ergänzung des Darlehenskassengesetzes. Mit ihrer Hilfe soll ein großer Teil des für die Aufnahme erforderlichen Betriebskapitals beschafft werden, während andererseits die Zusammenarbeit von Reichsbank und Bankwelt die Aufgabe übernehmen soll, die gemeinsam aufgenommenen Werte in einer Anzahl von Jahren wieder abzustufen und ihre Aufzinsung zu ermöglichen.

Ich hege keinen Zweifel, daß dies Programm jener Gefahr eines übermäßigen Verkaufsandranges und eines Kurssturzes, der mit dem inneren Wert unserer Anleihen nicht mehr übereinstimmen würde, einen wirksamen Damm entgegenzusetzen wird.

Gemäß § 58 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 ordnet der Bezirksverband hiermit das Folgende an:

1. Bäckern, Bäckern, Konditoren, die ihre gewerbliche Niederlassung im Bezirke Grimma haben, wird die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirksverbandes Grimma sowie auf Brotmarken anderer Kommunalverbände innerhalb des Bezirksverbandes Grimma hiermit untersagt.

In besonderen Fällen kann der Bezirksverband Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

2. Die Abgabe von Mehl seitens der Mühlen und Mehlgroßhändler an die Bäcker und Mehlkleinhändler im Bezirke darf nur nach den Bestimmungen der Mehloerteilungsstelle erfolgen. Die Mehloerteilungsstelle befindet sich in der Nebenstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft, Grimma, Langestraße 3.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und die unbefugte hergestellt und unbefugte in den Verkehr gebrachte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. § 16 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Mehl und Backwaren usw. vom 1. September 1915 wird aufgehoben. Grimma, 8. Oktober 1917. Getr. 581.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

## Höchstpreise für Gemüse.

Folgende Groß- und Kleinhandelspreise werden im Anschluß an die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1917 für die nachstehenden Gemüsesorten festgesetzt. Die Erzeugerhöchstpreise werden mit aufgeführt:

	1 Pfund kein Erzeuger	1 Zentner im Großhandel im Kleinhandel	1 Pfund kein Erzeuger
Bohnen, grüne	25 Pfg.	30 M.	38 Pfg.
Wachs- und Perlbohnen	35 "	40 "	50 "
Kohlrabi	12 "	14 "	19 "
Kohlrabi jung mit Laub (Sommerausfaat)	20 "	24 "	32 "
Spinat (nicht Spinnat)	28 "	31 "	40 "
Mairüben ohne Kraut	3 "	3,60 "	6,5 "
Tomaten	30 "	35 "	45 "
Kürbis	10 "	12 "	17 "
Gellerie bis 14. 10. 17 mit Kraut	20 "	24 "	32 "
„ 15. 10.—30. 11. 17 ohne Kraut	30 "	33 "	44 "
„ 30. 11.—31. 12. 17 ohne Kraut	35 "	40 "	50 "
Meerrettich			
a) wenn 100 Stangen mind. 60 Pfd. wiegen b. 31. 12. 17	40 "	44 "	55 "
b) wenn 100 Stangen mind. 40 Pfd. wiegen b. 31. 12. 17	30 "	35 "	44 "
c) für leichtere Ware bis 31. 12. 17	20 "	24 "	32 "
Rote Rüben (Rote Beete) bis 31. 10. 17	10 "	12 "	17 "
„ 1. 11.—31. 12. 17	12 "	14 "	19 "
Schwarzrüben b. 31. 12. 17	40 "	44 "	55 "
Weißkohl	4 "	5 "	8 "
Dauerweißkohl v. 1. 12. 17 ab	5 "	6,25 "	9 "
Rothkohl	7,5 "	9 "	13 "
Dauerrothkohl v. 1. 12. 17 ab	9 "	11 "	16 "
Wirsingkohlrabi	7 "	8,50 "	13 "
Dauerwirsingkohlrabi v. 1. 12. 17 ab	8,5 "	10 "	15 "
Rote Speisebohnen und 1 kg Karotten	7 "	8,50 "	12,5 "
Gelbe Speisebohnen	5 "	6 "	9 "
Kleine runde Karotten	12 "	14 "	19 "
Zunge kleine runde Karotten mit gekürztem Laub z. Bündeln (Sommerausfaat)	30 "	35 "	45 "
Zwiebeln lose bis 31. 10. 17	11 "	13 "	18 "
„ 1. 11.—30. 11. 17	11,5 "	13,50 "	18,5 "
„ 1. 12.—31. 12. 17	12 "	14 "	19 "
Zweijährige Bornaer Zwiebeln bis 31. 12. 17	20 "	24 "	32 "
Grünkohl bis 30. 11. 17	7,5 "	9 "	13 "
„ 1. 12.—31. 12. 17	8,5 "	10 "	14 "
Kohlrüben (Brucken, Stechrüben)	1,75 "	2,50 "	5,5 "
Füßerrüben	1,5 "	2 "	5 "
Füßerrüben	2,5 "	3 "	6 "

Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf Weiteres. Das Verbot des Verkaufs von Karotten und Möhren mit Kraut bleibt bestehen, die Sommerausfaat junger Karotten kann mit gekürztem Kraut verkauft werden. Saatzwiebeln bis zum Gewichte von 3 g fallen nicht unter die Höchstpreise.

Der Erzeugerpreis umfaßt die Beförderung zur Vertriebsstelle und die Verladung im Bahnwagen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 14 der Bundesratsverordnung vom 14. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307 fg.) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung erkannt werden.

Die Verordnungen vom 4. September 1917 (G. u. O. 625) und vom 18. September 1917 (G. u. O. 667) werden hierdurch aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Grimma, 12. Oktober 1917.

G. u. O. 719.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Richtig sind von den Kohlenhändlern und Kohlenwerksbesitzern auf 1 Kohlenmarke nicht nur 50, sondern 175 Stk. Rohpreßkies zu liefern. Grimma, 10. Oktober 1917. Ko. 733

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Die Reichsbeleihungsstelle hat den Bezirksverbänden zur Deckung des dringenden Bedarfs der bedürftigen Bevölkerung einen Vollen Anabenanzüge, Kinderhemden und Säuglingsmilch angeboten. Der Verkauf soll durch Vermittlung von Kleinhändlern und Gewerbetreibenden des hiesigen Bezirkes, die schon vor dem Kriege Kleinhandel mit diesen Gegenständen betrieben haben, erfolgen. Die Preise sind noch nicht bekannt, aber annehmbar niedrig. Die Fracht geht zu Lasten des Bestellers. Dieser darf zur Deckung seiner Unkosten und für Nutzen einen Aufschlag bis zu 18% des von ihm gezahlten Preises berechnen. Bestellungen von Kleinhändlern und Gewerbetreibenden sind bis längstens zum 25. Oktober 1917 hierher zu richten.

Grimma, 8. Oktober 1917.

Nr. 264 Bekt.

Die Kriegswirtschaftsstelle im Bezirksverband der Kgl. Amtshauptmannschaft. 3. V. Assessor Dr. Benede.

## Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 14. bis 20. Oktober 1917 findet

Montag, den 15. Oktober d. J.

nach den auf den Speisezetteln gedruckten Nummern statt bei

Anna Sasse, Langestraße 9  
vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1 bis 600  
„ 11 „ 1 „ „ „ 601 „ 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 16

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1101 bis 1700  
„ 11 „ 1 „ „ „ 1701 „ 2200

Bertha Wiegner, Langestraße 54

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 2201 bis 2800  
„ 11 „ 1 „ „ „ 2801 u. darüber.

Abgegeben werden auf jede Karte 30 Gramm Butter zum Preise von 16 Pfg.

Naunhof, am 13. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

## Bäcklings-Verkauf.

In den hiesigen Handelsgeschäften werden von heute ab geräucherter Bäcklinge das Stück je nach Größe für 25 bis 28 Pfg. verkauft. Der Verkauf erfolgt auf Marke 13 der Gemeindefleischkarte. Abgegeben werden auf die Karte A und B je 1 Stück, C 2 Stück.

Naunhof, am 13. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

Anlässlich des Jahrmärktes ist mit Genehmigung der vorgelegten Behörde für Sonntag, den 14. d. M., außer den für die Sonntage festgesetzten Verkaufszeiten der Verkauf von Gewürzen, Konditorei- und Materialwaren, der Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren, sowie der Kleinhandel mit anderen als den vorgenannten Gegenständen und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und anderen gewerblichen Arbeitern hierbei in den Stunden von 1 Uhr nachmittags bis abends 9 Uhr gestattet.

Naunhof, am 13. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

## Kohlenbestellung.

Um die Kohlenzuteilung weiter zu ordnen, haben die hiesigen Einwohner hiesiger Stadt, die ihre Kohlengrundkarte noch nicht voll beliefert erhalten, die volle Menge aber auf einmal beziehen wollen, bis Dienstag, den 16. d. M. im hiesigen Rathaus Meldeamtzimmer unter Vorlegung der Grundkarte ihren fehlenden Bedarf dieser Karte zu melden, selbst wenn der Bedarf schon bei einem Händler bestellt sein sollte. Die Zuteilungen sollen von hier aus je nach Eingang geregelt werden.

Naunhof, am 13. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

Die hiesigen Kohlenhändler werden aufgefordert, innerhalb der gleichen Frist je eine Liste hier abzugeben aus, der ihre Kunden und die von ihnen bestellten Kohlenmengen ersichtlich sind. Ohne hierseitige schriftliche Anweisung haben die Händler bis auf weiteres nicht mehr zu liefern.

Für Abgabe von kleineren Mengen (1 bis 3 Zentner), wird nach wie vor gefordert. Etwaiger Bedarf ist nötigenfalls ebenfalls hier zu melden.

Naunhof, am 13. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

**Wagner & Co.**

Bankgeschäft

Leipzig: Grimmische Strasse 19, 1. (Eingang: Nikolaistrasse 2.)

Reichsbank-Giro-Konto. Telegramm-Adresse: **RWA Leipzig.** Fernsprech-Ausschlüsse 4001 u. 19154. Postcheck-Konto 50355.

Wir nehmen Zeichnungen auf die neue VII. Deutsche Kriegsleihe (4 1/2% Schatzanweisungen u. 5% Anleihe) zu den Originalbedingungen, spesenfrei entgegen.